

Auszug aus der Niederschrift der 24. Sitzung des Ausschusses für Bau, Vergabe, Wirtschaftsförderung und Tourismus vom 19.11.2013

8.2	Schäden an Häusern durch städtische Bäume (AM Nöthen vom 19.11.2013)	
-----	--	--

Ausschussmitglied Nöthen:

Die Standfestigkeit der städtischen Bäume wird seitens der Verwaltung durch eine hiermit beauftragte Firma überprüft. Was passiert, wenn z.B. ein Baum auf das Dach eines angrenzenden Hauses fällt?

Antwort der Verwaltung:

Schäden an Häusern verursacht durch Bäume werden i.a.R. durch eine private Versicherung abgedeckt. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ist es darüber hinaus die Aufgabe der Stadt, durch die Kontrolle der städtischen Bäume Gefahren für Leib und Leben der Fußgänger abzuwenden. Es ist zu unterscheiden zwischen den städtischen Bäumen im Straßenraum und auf den Spielplätzen, die vom Baumgutachter regelmäßig in Augenschein genommen werden und Bäumen auf sonstigen Grundstücken. Erforderliche Maßnahmen zur Standsicherheit der Bäume werden ergriffen. Der von Herrn Nöthen angesprochene umgestürzte städtische Baum befindet sich in der Bachstraße. Er unterliegt nicht der Baumkontrolle im Rahmen der städtischen Verkehrssicherungspflicht, da er sich nicht im öffentlichen Straßenraum sondern im Bereich eines bewaldeten Bachlaufes befindet. Es handelt sich gleichwohl um einen Fall, den die Versicherung der Stadt abwickelt.

Meckenheim, den 09.12.2013

Christine Grzesik-Hoenig
Schriftführer/in